

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
In begrenzter Anzahl durch alle Postämter.
Abonnementpreis: 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Informationen für die „Stimme“ an H. Wenzel, Am. a. D., Reichstr. 47, Telefon 1642.
Alle für den Druck des Organes bestimmten Briefschaften sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 28, Oranienburgerstr. 222.
Sämtliche Bestellungen an H. C. Schumacher, Berlin N. O. 28, Oranienburgerstr. 222.
Verkaufspreis 10 M. beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin-Wiegandstr. 4725.



Kunzigen, die festlich gehaltenen Post-
stelle 1 M., für den Arbeitsmarkt 60 M.
— Bei Wiederholungen Rabatt. —

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Durch die Beschlüsse des Reichstags ist der Entwurf der Reichsregierung betreffend die Änderung des Einkommensteuergesetzes wesentlich umgestaltet worden. Sehr umstritten war die Frage der Anrechnung der Spekulationsgewinne und die Rückstellungen bei Erwerbshandlungen. Wir wollen jetzt darauf nicht eingehen, wohl aber auf die sonstigen, für die Berechnung des steuerbaren Einkommens wichtigsten Neuerungen. In dieser Beziehung ist die Zusammenrechnung des Einkommens der Ehegatten zwar im Prinzip aufrechterhalten, jedoch wird das Arbeitseinkommen der Ehefrau, wenn es aus Beschäftigung aus einem fremden Betrieb anfällt, nun gesondert veranlagt. Versicherungsprämien für Lebensversicherungen dürfen bis zu einem Betrage von 1000 M. (statt bisher 600 M.) abgezogen werden. Beiträge für politische Vereinigungen sind dagegen nicht mehr abzugsfähig. Beiträge für mildtätige, Kulturfördernde und gemeinnützige Unternehmungen dürfen bis zur Höhe von 10 Prozent des Einkommens abgezogen werden. Verluste aus einmaligen Veräußerungsgeschäften können nur in dem Maße abgezogen werden, als sie in Gewinn aus solchen Spekulationsgeschäften ihre Deckung finden.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer ist auch geändert. Die doppelte Anrechnung des Einkommens von 1920 als Bemessungsgrundlage für das Rechnungsjahr 1921/22 (also vom 1. April 1921 bis zum 31. März 1922) ist beseitigt. Die Veranlagung soll immer für ein Rechnungsjahr erfolgen. Maßgebend ist dabei das Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in dem Kalenderjahr bezogen hat, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt. Demnach wird beispielsweise für das Rechnungsjahr 1921/22 (1. April 1921 bis 31. März 1922) das Einkommen zugrunde gelegt, was ein Steuerpflichtiger vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1921 bezogen hat. Für das Rechnungsjahr 1920/21 das, was man im Kalenderjahr 1920 verdient hat. Die Veranlagung findet in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres statt, ist aber die Steuerpflicht in der Zeit vom 1. April bis 31. Dez. weggefallen, so findet die Veranlagung nach Wegfall der Steuerpflicht statt. Die für das Rechnungsjahr festgesetzte Steuerschuld gilt auch als vorläufige Steuerschuld für das nächste Rechnungsjahr. Wo kein Lohn- oder Gehaltsbezug für Steuerzwecke vorgesehen, wird die vorläufige Steuerschuld mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. Mai, 15. Aug., 15. November und 15. Februar fällig. Uebersteigt die endgültige Steuerschuld den Betrag der vorläufigen Steuerschuld, so ist dieser Restbetrag innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten und mit 5 Prozent für die Zeit vom Schluss des Rechnungsjahres, für welches die Einkommensteuer zu zahlen ist, zu verzinsen. Umgekehrt werden dem Steuerpflichtigen, falls er bei der Entrichtung der vorläufigen Steuer zu viel bezahlt hat, bei der Rückzahlung

für die Zeit vom Schluss des Rechnungsjahres bis zum Tage der Rückzahlung 5 Prozent Zinsen vergütet.

Der neue Einkommensteuertarif weist nur noch 10 statt früher 51 Staffeln auf und nach dieser beträgt die Einkommensteuer vom steuerbaren Einkommen:

	M	%
für die ersten angef. od. vollen	24 000	10
für die nächst. angef. od. vollen	5 000	20
für die nächst. angef. od. vollen	5 000	25
für die nächst. angef. od. vollen	5 000	30
für die nächst. angef. od. vollen	5 000	35
für die nächst. angef. od. vollen	5 000	40
für die nächst. angef. od. vollen	70 000	45
für die nächst. angef. od. vollen	80 000	50
für die nächst. angef. od. vollen	200 000	55
für die weiteren Beträge		60

Der ursprüngliche, bisher geltende Steuertarif begann mit 10 Prozent von der 1000 M. des steuerpflichtigen Einkommens und stieg dann mit jeder Einkommenstufe bis zu 60 Prozent und zwar bis zu 24 Prozent um jede weiteren 1000 M.

Nun war es bisher so, daß jeder Steuerpflichtige von seinem steuerbaren Einkommen

Markt nicht übersteigt. Die Regierung lehnte eine Rückwirkung auf das Rechnungsjahr 1920 ab.

Welche Wirkungen diese Änderungen des Einkommensteuergesetzes haben, mögen zwei Beispiele zeigen:

Ein lediger Steuerpflichtiger (bisher):

Steuerbares Einkommen jährlich	8000 M
Steuerfrei davon	1500 M
Steuerpflichtiges Einkommen demn.	6500 M
Einkommensteuer daraus	830 M

Derselbe Steuerpflichtige (jetzt):

Steuerbares Einkommen	8000 M
10 Prozent Steuer daraus	800 M
Abzug einmal 120 M	120 M
Zu bezahlen an Einkommensteuer	680 M

Dieser Ledige zahlt also für das gleiche steuerbare Einkommen 150 M weniger, nämlich 680 statt 830 M.

Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit 4 Kinder (bisher)

Steuerbares Einkommen jährlich	12000 M
Steuerfrei davon	4000 M
Steuerpflicht. Einkommen demn.	8000 M
Einkommensteuer daraus	1080 M

Derselbe Steuerpflichtige (jetzt):

Steuerbares Einkommen jährlich	12000 M
10 Prozent Steuer daraus	1200 M
Abzug 6 mal 120 M	720 M
Zu bezahlen an Einkommensteuer	480 M

Dieser verheiratete Mann hat also 600 M künftig weniger zu zahlen, nämlich 480 M statt 1080 M.

Auf Grund dieser beiden Beispiele wird jeder wohl die Wirkung der Novelle auf seine Steuerhältnisse berechnen können, wenn er die früheren Steuertariffätze und die jetzigen vergleicht.

Zu beachten ist, daß unter dem „steuerbaren Einkommen“ nicht der volle Lohn oder Gehalt verstanden wird, sondern das Einkommen, welches verbleibt, nachdem man die gesetzlichen Abzüge daran vorgenommen hat, z. B. die Beiträge zum Gewerksverein, zu Krankenkassen, der Aufwand für Fahrgelei, für besondere Arbeitskleider, die Beiträge zu Sterbekassen, für Lebensversicherungsprämien usw.

Auch das Kleinrentnerprivileg ist ausgebaut worden. Bei solchen Personen, die erwerbsunfähig oder über 60 Jahre alt sind u. in der Hauptsache von Kapitalrenten und Pensionen leben müssen, wird auf Antrag die Kapitalertragssteuer ganz oder teilweise angerechnet, wenn das Einkommen 14 000 M nicht übersteigt. Bei 6000 M werden 90 Prozent, bei 7000 M werden 80 Prozent, bei 8000 M 70 Proz. usw. ausgerechnet, also immer 10 Prozent weniger für jedes um je 1000 Mark erhöhte Einkommen. Von besonderer Wichtigkeit ist auch, daß eine bare Zurückzahlung erfolgt, sofern der anrechnungsfähige Teil der Kapitalertragssteuer höher ist als die geschuldete Einkommensteuer. Wenn also ein über 60 Jahre alter, alleinstehender Rentner aus einem Vermögen von 120 000 M eine Rente von 6000 M bezieht, so wird nicht nur der ganze Betrag der Einkommensteuer (480 Mark) durch die entrichtete Kapitalertrags-

Dein eigener Schaden

ist es Kollege,
wenn Du dich nicht in
der höchsten Beitragsstufe versicherst

1500 M als steuerfrei abziehen durfte. Für die Ehefrau weiter noch 500 M, sodann für jedes Kind 500 M, falls das Einkommen über 10 000 M betrug und 700 M für jedes Kind, falls der Steuerpflichtige nur ein Einkommen von unter 10 000 M hatte. Diese Beträge waren reichseinkommensteuerfrei, dem Gemeinden war aber das Recht gegeben, die steuerfreien Einkommensteile von sich aus nach dem Landessteuergesetz zu besteuern. All das fällt jetzt weg. Die Bestimmungen über das Existenzminimum und das Familienprivileg sind gründlich geändert und besondere Erleichterungen dadurch geschaffen.

Künftig ist es so, daß ein bestimmter Betrag von der Steuer selbst abgezogen wird. Dieser Abzug beträgt für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende, nicht selbst steuerpflichtige minderjährige Kind 120 M. Uebersteigt das steuerbare Einkommen 60 000 M, aber nicht 100 000 M so beträgt der Abzug pro Kopf 60 M. Uebersteigt das steuerbare Einkommen 100 000 M, so fällt dieser Abzug ganz weg.

Vom Rechnungsj. 1921 an erhöhte sich der an der Steuer vorzunehmende Abzug für jedes nicht selbst steuerpflichtige minderjährige Kind auf 180 M statt 120 M, wenn das steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000

steuer (600) abgezogen, sondern er erhält noch 120 M in bar vergütet.

Der Steuerabzug am Arbeitslohn ist nun auch geändert worden. Vom 1. April 1921 ab sind bei der Berechnung des Lohnabzugs als abzugsfreie Einkommenssteile abzusetzen für den Steuerpflichtigen und seine zur Haushaltung zählende Ehefrau bei einer Vergütung nach Tagen 4 M täglich, bei Wochenlohn 24 M und bei Monatslohn 100 M. Der abzugsfreie Betrag beträgt für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Kind bei Tagelohn um 6 M, bei Wochenlohn um 36 M und bei Monatslohn um 150 M. Voraussetzung ist natürlich, daß das Kind minderjährig ist und nicht selbständig zu einer Steuer zu veranlassen. Also ein Arbeitnehmer, der nach Abzug von Krankengeld und Invalidenbeiträge wöchentlich 210 M z. B. verdient, von dem wird, wenn er verheiratet ist, für sich und die Frau je 24 M abgezogen, also 48 M. Dann für jedes minderjährige Kind 36 M. Was dann übrig bleibt, von diesem Betrag werden 10 Prozent für Steuern abgezogen. Sobald das neue Lohnsteuergejetz kommt, ist zu erwarten, daß dann gleich ein besonderer Betrag für Werbungskosten in Anrechnung kommt, damit die Einzerveranlagung erspart bleibt. Das Recht, eine besondere Steuer-Erklärung abgeben zu können, bleibt natürlich den Steuerpflichtigen gewahrt. Verpflichtet zur Abgabe einer Steuererklärung ist er aber, wenn noch ein besonderes Einkommen aus besonderen anderen Steuerquellen fließt.

Neue Unfallverhütungsvorschriften für die Holzindustrie

will das Reichsarbeitsministerium herausgeben. Der Entwurf ist sehr umstritten, besonders die beteiligten Arbeitgeberkreise wehren sich gegen manche Bestimmung. Es handelt sich um den Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz benutzt werden. Um unsern Kollegen von dem Inhalt dieses Entwurfs Kenntnis zu geben, lassen wir ihn nachstehend im Wortlaut folgen:

§ 1. Für alle Maschinen, die zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz benutzt werden, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Jede Maschine darf nur von dem Arbeiter benutzt werden, der mit der zuständigen Bedienung beauftragt ist.
- b) Jede Maschine ist mit einer Bremsvorrichtung zu versehen, die ein schnelles Anhalten ermöglicht.
- c) Die Ein- und Ausrückvorrichtung zum Betätigen der Bremse, falls diese nicht zwangsläufig mit dem Ausrücken betätigt wird, und die Stellvorrichtungen müssen vom Standpunkt des bedienenden Arbeiters aus gefahrlos und sicher zu betätigen sein. Die Ein- und Ausrückvorrichtung muß in ihren Endstellungen durch eine selbsttätige Feststellvorrichtung sicher festgestellt werden.
- d) Alle Zahnräder, Schneckenräder, Reibungsräder, Innengewinde und Zuführungswalzen für die Werkstätten müssen an der Einlaufstelle derart abgedeckt sein, daß ein Hineinfassen unmöglich ist.
- e) Schneidmesser müssen in die Schneidvorrichtungen aller Art so befestigt und eingespannt sein, daß sie beim Arbeiten weder gelockert werden noch herausfliegen können.
- f) Beim Bearbeiten langer Werkstücke müssen geeignete Vorrichtungen benutzt werden, welche ein Umkippen des Werkstückes sicher verhindern.
- g) Alle Schutzvorrichtungen müssen dauerhaft ausgeführt und angebracht sein. Schutzvorrichtungen, die gegen Berührung oder Hineinfassen schützen sollen, müssen vollwandig sein oder aus Rahmen mit Drahtgeflecht oder mit gelochtem Blech von höchstens 10 Millimeter Maschen- oder Lochweite bestehen.

An allen Maschinen, die zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz benutzt werden, ist verboten:

Jedes gewaltsame Vortreiben der Werkstücke mit einem Hammer durch Gegenbrücken mit der Brust oder unter Benutzung sonstiger Vorrichtungen oder Werkzeuge.

b) Das Mitfahren auf den Materialzuführungswagen der Maschinen.

c) Das Weiterbewegen fahrbarer Maschinen, solange sie im Betrieb sind.

d) Das Entfernen von Spänen oder von Staub vom Schneidwerkzeug mit der Hand.

e) Die Entfernung Unwirksammachung oder Nichtbenutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen. Muß in Ausnahmefällen eine Schutzvorrichtung entfernt werden, so darf dies nur auf Anordnung des verantwortlichen Betriebsleiters geschehen.

f) Das Arbeiten im Freien oder in ungeheizten Räumen, sobald infolge von Kälte die Gefahr des Steifwerdens der Hände besteht, und das Arbeiten in Handschuhen.

g) Das Betreten der Betriebsräume durch Personen, die in diesen Räumen nicht beschäftigt sind.

§ 2. Die Hobelmaschinen, bei denen die Zuführung des Werkstückes nicht ausschließlich durch mechanische Vorrichtungen erfolgt, müssen runde Messerwellen von kreisförmigem Querschnitt haben. Der kreisförmige Querschnitt darf nur unterbrochen werden durch:

a) Die Ausfehlungen des Spanbrechers, die höchstens 5 Millimeter tief sein dürfen, und deren den Spanbrecherlippen gegenüberliegender Rand abgerundet sein muß. An bereits vorhandenen Maschinen dürfen kreisrunden Messerwellen mit einer 10 Millimeter tiefen Einfehlung für den Spanbrecher vom zuständigen Gewerbeinspektor zugelassen werden.

b) Die Öffnungen für die Vorrichtungen zum Festhalten, Einspannen und Einstellen der Messer, Baden, Keile und Spanbrecherlippen. Die Ranten dieser Öffnungen an der Oberfläche an der Messerwelle müssen abgerundet sein. Schraubenköpfe dieser Vorrichtungen müssen rund, mit einer der Rundung der Messerwelle entsprechenden Abflachung und mit abgerundeten Ranten versehen sein. Nach dem Festspannen dürfen die Schraubenköpfe höchstens 2 Millimeter unter Messerwellenumfang liegen. Messer und Spanbrecherlippen müssen aus je einem Stück bestehen und in ihrer ganzen Länge sicher eingespannt sein.

Abnehmbare Baden und Teile der Messerwellen müssen gegen Lockerung und Hinausfliegen sicher befestigt sein.

§ 3. In runde Messerwellen umgearbeitete Vierkantwellen sind zulässig, wenn sie den Bestimmungen des § 2 entsprechen. Die Aufzitterungsbäder müssen aus geschmiedetem Stahl hergestellt sein.

§ 4. Bei den Abriechhobelmaschinen darf die Breite des offenen Messerspaltbes beim Hobeln höchstens ein Drittel des Durchmessers der Messerwelle betragen. Der Messerspalt muß bei arbeitender Maschine vor und hinter dem Führungslinial soweit abgedeckt sein, als er nicht zur Bearbeitung des Werkstückes gebraucht wird. Bei nicht arbeitender Maschine muß der Messerspalt mit auswechselbaren Stahlrippen versehen sein, die stets vollkantig sein müssen und nicht abgesetzt oder ausgeklüfft sein dürfen.

Verboten ist die Zuführung von Werkstücken unter 30 Zentimeter Länge mit der Hand.

§ 5. Das Kehlen an Abriechhobelmaschinen ist nur gestattet, wenn

a) Die Maschine dafür eingerichtet ist.

b) Es sich um Herstellung von Stücken mit gleichem Querschnitt auf der ganzen Länge (duragehende Profile) handelt.

c) Ein oberer Kehldruckapparat benutzt wird und das Kehlmesser gegen seitliche Berührung abgedeckt ist.

d) Der zum Kehlen nicht benutzte Teil des Messerspaltbes in der Länge und Breite sicher abgedeckt ist.

§ 6. Bei den Dickenhobelmaschinen muß der Schutzdeckel (die Spankappe) der Messerwelle diese um mindestens 30 Zentimeter in wagrechter Richtung überragen. Die Messer der Messerwellen müssen aus je einem Stück bestehen. Falls keine Gliederwalzen zum

Vorschutz der Werkstücke vorhanden sind, muß eine Rückschlagsicherung benutzt werden. Das Kehlen an Dickenhobelmaschinen ist verboten.

§ 7. Bei mehrseitigen Hobelmaschinen müssen die Messer der einzelnen Messerwellen aus je einem Stück bestehen. Die Messerköpfe müssen durch eine sichere Ummantelung so abgedeckt sein, daß nur die zur Bearbeitung der Werkstücke erforderliche Umfangfläche freibleibt.

§ 8. Die Sägeblätter der Sägemaschinen dürfen nur die zu ihrer Befestigung nötigen Bohrungen haben. Die Verwendung rissiger und unganzer Sägeblätter ist verboten. Rundhölzer, Knüppel, Stangen und dergleichen Hölzer müssen den Sägen mit einer Vorrichtung zugeführt werden, die ein Rippen des Werkstückes ausschließt.

§ 9. Bei den Kreissägen aller Art muß das Sägeblatt mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die das Blatt bei nicht benutzter Säge allseitig völlig umschließt und beim Arbeiten selbsttätig nur den zum Arbeiten benötigten Teil freigibt. Hat die Kreissäge mehrere Sägeblätter und ist es nicht möglich, für jedes Blatt eine eigene Schutzvorrichtung anzubringen, so kann für mehrere Sägeblätter eine gemeinsame Schutzvorrichtung verwendet werden. Die Verkleidung des unterhalb oder oberhalb des Tisches liegenden nicht benutzten Teiles des Sägeblattes kann unabhängig von der sonstigen Schutzvorrichtung entweder durch einen geschlossenen Kasten oder durch eine feste Schutzhaube erfolgen, die mindestens 5 Zentimeter über den Sägeblattumfang hinausragt und deren Seitenwände nicht mehr als 5 Zentimeter vom nächsten Sägeblatt entfernt sind. Der Gewindegang für die Schraubmutter des zwischen Spannbaden gelagerten Sägeblattes muß dem Umlauf der Sägewelle entgegengesetzten Drehsinn haben.

§ 10. Jede Langschnittkreissäge, die mit dem über den Tisch hinausragenden Teil des Sägeblattes schneidet, muß eine Rückschlagsicherung und einen Spaltkeil haben. Der Spaltkeil muß:

a) Durch Material und Breite gegen Verbiegen gesichert sein. Er darf höchstens 1/2 Millimeter schwächer sein als das Sägeblatt und seine Spitze darf höchstens 20 Millimeter unter der Oberkante des Sägeblattes liegen.

b) In der Ebene des Sägeblattes senkrecht oder wagrecht derart verstellbar sein, daß er höchstens 10 Millimeter vom Umfang des benutzten Sägeblattes entfernt ist. Bei verstellbarer Tischplatte muß der Spaltkeil am Tischgestell befestigt sein.

Ohne den in § 9 vorgeschriebenen oberen Teil der Schutzhaube darf ausnahmsweise in dem Falle gearbeitet werden, daß das Arbeitsstück während des Schnittes die oberen Zähne völlig bedeckt.

§ 11. Bei Pendelsägen und Rappsägen muß die Säge nach dem Gebrauch selbsttätig in die Ruhelage zurückschwingen. Bei Pendelsägen muß das Vorschwingen und das Rückschwingen in die Ruhelage begrenzt und bei freier Aufhängung im Raume der Platz hinter der Ruhelage durch eine feststehende Schutzwand abgegrenzt sein. Der Arbeitstisch der Pendelsägen muß mindestens 75 Zentimeter hoch sein.

Die Riemen der Pendelsägen müssen gegen Berührung und Abprünge sicher umwehrt sein.

§ 12. Bei den Bandsägen müssen die oberen und unteren Rollen allseitig sicher umkleidet sein. Das Bandsägeblatt muß unmittelbar über der Arbeitsstelle eine zuverlässige Führung haben und bis auf den zureichenden Teil gegen Berührung und Herauspringen sicher umwehrt sein.

§ 13. Für die Vertikalgatter gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Liegt die Antriebswelle und die Einrückvorrichtung in getrennten Räumen, so muß bei allen Arbeiten an der Antriebswelle die Einrückvorrichtung sicher gegen jedes Einrücken verriegelt sein und diese Verriegelung muß und darf nur von dem Raum aus erfolgen, in dem sich die Antriebswelle befindet. Arbeiten an der Antriebswelle bei in Betrieb befindlicher Maschine sind verboten.

- a) Beim Ein- und Anhängen und Schärfen der Sägen u. bei allen Arbeiten am Sägerahmen muß, wenn diese Arbeit nicht beim tiefsten Stand desselben vorgenommen wird, eine Sicherung gegen Abwärtsbewegung des Sägerahmens vorhanden sein. Sind obere Druckwalzen vorhanden, so sind diese gegen Herabfallen zu sichern.
- c) Der Ausschlag der Gewichtshebel der Druckwalzen ist mit einem Schutzblech zu umwehren.
- d) Die Bodenöffnungen für die Lenkerstangen (Stelzen), die Kurbeln, die Schwungräder, die Vorschubeinrichtungen usw. sind mit einer sicheren Einfriedigung zu versehen.
- e) Die Lenkerstangen müssen eine Schutzvorrichtung, die ihre Berührung in der ganzen Länge sicher verhindert und eine am Sägerahmen befestigte Fangvorrichtung für den Lenkerteil erhalten. Verboten ist es für die beiden Ketten in den Reihhöhlen der Sägeangeln Beifagen zu verwenden und die Maschine während des Ganges zu reinigen oder zu schmieren.

§ 14. Für die Horizontalgatter gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Sägerahmen muß neben der eigentlichen Führung eine Notführung haben. Am äußeren Ende der Rahmenführung ist eine in der Höhenrichtung über die Breite des Sägerahmens hinausgehende, geeignete Schutzvorrichtung so anzubringen, daß das Hinausfliegen des Sägerahmens oder Schlittens sicher verhindert wird.
- b) Der Sägerahmen ist bis auf den zur Bearbeitung des Holzes erforderlichen Teil gegen Berührung sicher zu verkleiden. Ebenso sind Schwungrad und Lenkerstange zu verkleiden. Die Flugbahn der Lenkerstange muß in der Ebene des Schwungrades dicht hinter diesem sicher abgegrenzt sein.
- c) Die Zug- oder Spannstrangen des Sägerahmens müssen innerhalb desselben durch Gegenmutter gesichert sein. Das Sägeblatt ist mit seinen Angeln so im Sägerahmen zu befestigen, daß es beim Nachlassen der Spannung von selbst herausfällt.
- d) Die Einrückungs- und Stellvorrichtungen müssen so angebracht sein, daß sie nur von der hinteren Seite der Maschine aus betätigt werden können.

Verboten ist jeder nicht unbedingt nötige Aufenthalt vor dem Sägerahmen und während des Betriebes an der Säge zu arbeiten. Diese zu reinigen oder zu schmieren.

§ 15. Ortsfeste Sägewerke müssen zum Auf- und Abbringen der Blöcke und zum Wenden derselben geeignete Hebelvorrichtungen haben.

§ 16. Bei den Zylinder- oder Trommelsägen ist der gesamte Zahnkranz derart zu verkleiden, daß nur der zum Schneiden nötige Teil freibleibt.

Bei Baumstammquersägen sind Schwungrad und Lenkerstange gegen Berührung zu verkleiden. Vor dem freischwingenden Sägeende ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

§ 17. Für die Fräsmaschinen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Das Schneidwerkzeug muß so ummantelt sein, daß nur der zur Bearbeitung des Werkstückes erforderliche Teil freibleibt. Bei Schwingfräsen, Abplattköpfen, Zink- und Schlitzapparaten muß diese Ummantelung durch einen festen Schutzkasten erfolgen. Bei den sonstigen Schneidwerkzeugen kann, soweit die Höhe des Werkstückes dies nicht ausschließt, die Abdeckung durch einen frei mitlaufenden Schutzring mit mindestens 20 Millimeter breiter glatter Außenfläche oder durch eine feststehende Schutzhaube erfolgen. Die Schutzvorrichtungen müssen mindestens 10 Millimeter über den Kreislauf des Fräzers hinausreichen. Der hinter dem Lineal liegende Teil des Schneidwerkzeuges ist stets völlig zu ummanteln. Beim Rehlen von Leisten muß ein Druckapparat benutzt werden.
- b) Bei Falz- und Profilarbeiten dürfen als Schneidwerkzeuge alle völlig rundgestalteten Messerköpfe, bei denen die Messer nicht mehr als 2 Millimeter über die Mantelfläche hervortragen und Kronenfräser bis zu

einem Durchmesser von 10 Zentimeter verwendet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der runde Mantel aus einem Stück oder aus mehreren dem Profil angepaßten Scheiben besteht, soweit die letzteren sicher befestigt sind. Die Schlitzapparate müssen aus geschlossenen Scheiben bestehen.

c) Bei den Fräsarbeiten sind ein Anschlaglineal, feststehende Anlaufbügel oder besondere Einspann- und Zuführungseinrichtungen zu benutzen.

Nur wenn die Gestaltung des Werkstückes die Benutzung einer dieser Vorrichtungen ausschließt, dürfen mitlaufende Anlaufringe verwendet werden.

d) Bei einem Durchmesser der Frässpindel bis zu 20 Millimeter und bei Verwendung von Fräsern und Sägeblättern über 15 Zentimeter Durchmesser von Zink- und Schlitzapparaten und Abplattköpfen muß ein oberes Stütz- oder Hilfslager verwendet werden.

e) Bei Benutzung von Schneidwerkzeugen von sehr verschiedenem Durchmesser müssen an der Maschine Einrichtungen vorhanden sein, die eine Aenderung der Umdrehungszahl ermöglichen, sobald diese der Arbeit angepaßt wird.

f) Bei Werkstücken unter 30 Zentimeter Länge müssen Einspannvorrichtungen oder geeignete Zuführungsladen benutzt werden. Bei Fräsen nicht durchlaufender Profile ist eine Rückschlagsbegrenzung anzubringen. Verboten ist:

- a) Das Arbeiten in der Schnitttrichtung.
- b) Die Benutzung der Schlitzspindel und die Verwendung von Kronenfräsern über 10 Zentimeter Durchmesser von Flügeleisen (Franzosen), Schlagkreuzen, Haleneisen, offenen Schlitzapparaten, vierkantigen Messerköpfen und Abplattköpfen, Zink- und Schlitzapparaten aus Gußeisen, sowie von Schleif- und Schmirgel-scheiben.

§ 18. Jede neue Betriebsanlage, in der maschinell angetriebene Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz benutzt werden sollen, muß vor der Inbetriebnahme mit einer Staub- und Spänefangungsanlage versehen werden, durch die der entstehende Staub und die Späne, soweit es möglich ist, an der Entstehungsstelle abgelaugt und einer außerhalb des Betriebsraumes befindlichen Spänefänger zugeführt werden.

In bestehende Betriebsanlagen, in denen maschinell angetriebene Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz benutzt werden, muß der Einbau einer Staub- u. Späneabfangungsanlage innerhalb dreier Jahre nach Erlaß dieser Verordnung erfolgt sein.

Der zuständige Gewerbeinspektor kann, falls die Art der Räume einen genügenden Luftwechsel gewährleistet und für ausreichende Reinigung der Räume gesorgt ist, Ausnahmen zulassen:

- a) Für Betriebe, in denen nur wenige Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz mit geringer Staubbildung benutzt werden,
- b) für Sägewerke, in denen überwiegend nasses Holz verwendet wird.

§ 19. An den Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz mit Ausnahme von Kreisfräsen mit Sägeblättern unter 15 Zentimeter Durchmesser ist das Arbeiten im Stücklohn verboten.

§ 20. Bei Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz, die bei Erlaß dieser Verordnung im Betriebe sind, kann der zuständige Gewerbeinspektor von der Anbringung der im § 1b vorgeschriebenen Bremsvorrichtung entbinden, falls deren Anbringung nach der Bauart der Maschine nicht möglich ist.

§ 21. Mit der Bedingung und Instandhaltung der Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz dürfen nur über 18 Jahre alte Arbeiter beauftragt werden, die den Ausweis über ihre Sachverständigkeit u. Zuverlässigkeit erbringen.

An diesen Maschinen dürfen Lehrlinge erst nach vollendetem 17. Lebensjahr und nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer zur Lehrlingsausbildung berechtigten

Person ausgebildet werden. Als Helfer Erwachsener können Lehrlinge an diesen Maschinen nach vollendetem 16. Lebensjahr unter Verantwortung des Lehrherrn verwendet werden.

Arbeiter, die taubstumm sind oder die an Trübsucht, Fallsucht, Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit oder an anderen nicht augenfälligen Gebrechen derart leiden, daß sie durch ihre Beschäftigung sich und andere gefährden, sowie Arbeiterinnen dürfen an Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz nicht beschäftigt werden.

§ 22. Falls technische Neuerungen es unmöglich oder zwecklos machen sollten, die Bestimmungen der §§ 1—17 vollständig durchzuführen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß die Arbeit auf andere Weise gegen Gefahren für Leben und Gesundheit mindestens ebenso geschützt sind, wie es die genannten Bestimmungen vorsehen.

§ 23. In jedem Betrieb, in dem Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz benutzt werden, muß ein stets leicht zugänglicher mit dem nötigen Verbandsmaterial für die erste Hilfeleistung versehener Verbandkasten und eine Erläuterungstafel mit Beschreibung für die erste Hilfe bei Unfällen vorhanden sein.

§ 24. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Ausführung dieser Verordnung zu sorgen und deren Befolgung zu überwachen. Diese Verordnung ist in jedem Betriebsraum, in dem Maschinen zum Hobeln, Sägen und Fräsen von Holz benutzt werden, an deutlich sichtbarer Stelle lesbar aufzuhängen.

§ 25. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120 d, 120 f der Gewerbeordnung weitere Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen.

Ueber die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehende Bestimmungen von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bleiben unverändert in Kraft.

§ 26. Die vorstehenden Bestimmungen treten am . . . in Kraft. Sie sind, sofern nicht nach §§ 18 und 19 Ausnahmen zugelassen werden, innerhalb eines Jahres durchzuführen. In die Durchführung betreffenden Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Gewerbeinspektor.

□ □ □ □ □ Rundschau □ □ □ □ □

Württemb. Gewerbevereinstagung.

Der Landesverband der Deutschen Gewerbevereine in Württemberg beruft seine diesjährige Landestagung über die Pfingstfeiertage nach Biberach-Niß im Lokal zum „Biber“ ein. Am Samstag, den 14. Mai nachm. 3 Uhr beginnt die Bezirkskonferenz des Gewerbevereins Deutscher Metallarbeiter (25. Bezirk). Im Mittelpunkt der Beratungen steht ein Referat „Was fordert der Gewerbeverein Deutscher Metallarbeiter von einer gerechten Wirtschaftsordnung“, dem sich am 1. Pfingstfeiertage der Tätigkeitsbericht der Bezirksleitung und die Besprechung über die Agitation anschließt. Am 2. Pfingsttag ist die Landesversammlung des Verbandes der Gewerbevereine in Württemberg im gleichen Lokal vorm. 8 Uhr einberufen, auf welcher ein Referat über die wirtschaftliche Lage Deutschlands nach dem Friedensschluß von größtem Interesse sein wird. Die Ortsverbände und Ortsvereine sind aufgefordert, ihre Delegierten zu entsenden, wie ja auch die gesamte Veranstaltung von weittragender Bedeutung ist. Für die Referate sind hervorragende Referenten gewonnen. Es darf zu erwarten sein, daß alle Ortsvereine vertreten sind. Kollegen! Begegnet dieser Tagung nicht teilnahmslos zumal Beschlüsse zu fassen sind, die die Gewerbevereine in Württemberg einen weiteren Schritt nach vorwärts bringen.

Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine u. s. f.

kann für das Jahr 1920 über eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung berichten. Ein Vergleich mit dem Jahre 1919 zeigt folgendes Ergebnis: Gesamtwarenumf. 1920 1 351 224 382,11 Mark, 1919 352 698 074,81 M., Mehrumsatz 1920 998 526 307,30 M. Das bedeutet eine Steigerung um 283,11 Proz. In den Gesamtwarenumf. von 1 Milliarde und 351 Millionen M sind die in eigenen Fabrikbetrieben der Großeinkaufsgesellschaft hergestellten Warenwerte eingeschlossen. Auch hier zeigt sich eine beachtenswerte Steigerung. Bei den in den eigenen Fabriken erzeugten Waren betrug der Umsatzwert 1920 186 882 896,65 M., 1919 48 494 848,50 M., Mehrumsatz 1920 138 388 048,35 M. Es ergibt sich also eine Steigerung um 285,37 Prozent. Auch die Bankabteilung berichtet über eine rege Entwicklung. Es betrug der Umsatz auf Girokonto 1920 1 754 282 151,98 M., 1919 585 906 395,16 M., Mehrumsatz im Jahr 1920 1 168 375 756,82 M. Das bedeutet eine Steigerung um 199,41 Prozent. Diese nicht zu unterschätzenden Erfolge des organisierten Konsums können noch wesentlich erhöht werden durch die Ausdehnung der genossenschaftlichen Eigenproduktion. Ein verheißungsvoller Anfang ist bereits gemacht mit der Schaffung von 18 Eigenbetrieben und 8 Inlandslagern denen in Kürze weitere größere Unternehmungen folgen sollen. Der Neuerrichtung beziehungsweise dem Ausbau bestehender Eigenbetriebe sollen jene Mittel dienen, die durch Auflegung einer neuen Obligationsanleihe, die mit 5 1/2 Prozent verzinst wird, angeworben werden. Die erfreuliche Aufwärtsentwicklung, die in den Umsatzzahlen des letzten Geschäftsjahres zum Ausdruck kommt, ist der sprechendste Beweis dafür, daß die Großeinkaufsgesellschaft, nachdem die schwersten Fesseln einer Kriegs- bezw. Uebergangswirtschaft gefallen sind, auf dem besten Wege ist, den ihr als Zentrale der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung gebührenden Platz im deutschen Wirtschaftsleben einzunehmen.

Ententeditat auch in den deutschen Holzlieferungen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau überliefert der Fachpresse folgende Mitteilung: Die Verhandlungen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission wegen der zu gewährenden Preise für das gemäß Versailler Vertrag an die Entente zu liefernde Holz haben zu keinem Ergebnis geführt. Die Reparationskommission ist daher zu einem Diktat unter Festsetzung der Preise geschritten und besteht auf Beginn der Lieferung zu den in dem Lieferungsvertrag vorgesehenen Lieferfristen. Gleichzeitig hat die Reparationskommission in diesem Diktat mitgeteilt, daß die ursprünglich für Italien vorgesehenen 174 000 Schwellen gestrichen seien unter gleichzeitiger Festsetzung einer Zusatzlieferung von 160 000 St. Schwellen an Belgien. Außerdem sind 54 980 Kbm. des

Rundholzes, das für Italien vorgesehen war, gestrichen worden, jedoch dadurch eine geringe Ermäßigung der ursprünglichen Forderung von zirka 960 000 Kbm. (auf Rundholz angesetzt) eintritt. Durch das Mittel der Ausschreibung wird versucht werden, ob die Lieferung zu den von der Reparationskommission bestimmten Preisen aufgebracht werden kann. Diese Preise werden gelegentlich der durch den Reichskommissar für Aufarbeiten in den zerstörten Gebieten demnächst zu veranlassenden Ausschreibung bekannt gegeben werden.

o o Aus den Ortsvereinen. o o

Bretten. In unserer am 3. April stattgefundenen Versammlung sprach unser Bezirksleiter **Bartholt-Ulm** über Tarifbewegung im Sägewerke. Sodann hielt er einen Vortrag über die Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Lebhafter Beifall dankte ihm. Hierauf wurde auf Antrag unseres Kollegen **Schwedes** einstimmig beschlossen, daß **vierteljährlich ein besonderer Lokalbeitrag von 1 M** erhoben wird zur Bestreitung örtlicher Verwaltungsausgaben. Der Vorsitzende Kollege **Roder** schloß dann mit bestem Dank an den Referenten die gut verlaufene Versammlung.

Kaiserslantern. Das Anerbieten des Ortsverbandes der Deutschen Gewerksvereine an die freien Gewerkschaften, man möge bei der kommenden Gewerbegerichtswahl eine gemeinsame Liste einreichen, wurde schroff abgewiesen. Die politischen radikalen Elemente waren dagegen. Wir machten deshalb den Vorschlag, weil durch eine Wahl doch allen erhebliche Unkosten entstehen, die man vermeiden kann, wenn die Arbeiterverbände sich einigen und alle eine gemeinsame Liste aufstellen. Dann gilt diese gemeinsame Liste als gewählt, die Stadt u. auch die Organisationen sparen ihr Geld. Das ist doch wohl zu beachten, denn wir leben doch in einer Zeit, wo die Arbeiter ihr Geld besser verwenden sollten, als sich bei Wahlen gegenseitig zu bekämpfen. Da aber die sozialdemokratischen Genossen nicht bereit waren zu einer Verständigung, stellte der Ortsverband unserer Hirsch-Dunkerschen Gewerksvereine eine gemeinsame Liste mit den christlichen Gewerkschaften auf. Die freien Gewerkschaften gingen allein vor, stellten aber durch ihren Gewerkschaftssekretär **Weber** eine solch fehlerhafte Liste auf, daß diese für ungültig erklärt werden mußte und unsere gemeinsame Liste für gültig. Dadurch galten die Kandidaten, die wir Gewerksvereiner mit den christlichen Gewerkschaften vorgeschlagen hatten, sämtliche als gewählt, während die freien Gewerkschaften leer ausgingen. Der Aergernis der freien Gewerkschaften über diese Dummheit und den Hereinfall kann man sich denken. Der schuldige Beamte ist aus Kaiserslautern verschwunden und die andern Genossen merken sich das Sprichwort: Wer anderen eine Grube graben will, fällt selbst hinein.

Sticht spannend war unsere Versammlung am 27. März. Die auf der Tagesordnung stehenden Betriebsratswahlen waren dazu der Anlaß. Es wurde bedauert, daß durch das Verhalten der freien Gewerkschaften ein gemeinsames Vorgehen sich nicht erzielen ließ. Darum muß dafür gesorgt werden, daß unsere Kollegen für die Liste eintreten, die wir mit den christlichen Gewerkschaften aufstellten. Dann wurde auf den pfälzischen Bezirkstag hingewiesen, den wir zu unserer Freude am 3. April hier in der Brauerei vorm. Schul begrüßen können. Unsere Kollegen wurden zur zahlreichen Beteiligung ermahnt. Die Kollegen, welche unsererseits für die Kommission betr. Erwerbslosenfürsorge und für Ernährung in Vorschlag gebracht waren, sind vom Bürgermeisteramt anerkannt worden, wovon die Kollegen Kenntnis nahmen.

J. Hager, Schriftführer.

o o o Patentbau. o o o

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

Allgemein Patent.

- RI. 38a. 332 774. Vorrichtung zur Herstellung von Vierkantlöchern. **Anna Warbach geb. Hussong, Stuttgart.**
- RI. 33c. 332 973. Verfahren zum Verbinden von Holzern mit tierischem Leim. **Hans Grünwald, Escherhausen, Kreis Holzmin-den.**
- RI. 30a. 332 398. Zur Verstärkung der Ecken dienender Winkel für Säрге, **Fr. Stebmann, Barmen.**
- RI. 34i. 332 399. Schrank zum Aufbewahren von Briefen, Urkunden u. dgl. mit ausziehbarer, die Urkunden tragenden Schlitten. **Hans Gustav Hansen, Bratke u. Kristian Jonassen, Kristiania und Horten.**
- RI. 38a. 332 691. Vorrichtung zum Hobeln der Winkelnuten für die Beschläge an den Ecken von Fenster- und ähnlichen Rahmen. **Bruno Voigt, Düsseldorf.**
- RI. 34i. 5. 80 858. Mit aufklappbaren Tischplattenhälften versehenes Tischbett. **Dr. Ing. Carl Heinel, Breslau.**
- RI. 34i. 5. 73 673. Einrichtung an einem Schrank zwecks Verpackung und Transport von Möbeln. **Sembustowert Ges. m. b. H., Fabrik für Räder u. Felgen, Wien.**

Gebrauchsmuster.

- RI. 38a. 758 796. Kreissägeanlage mit zwei übereinander angeordneten Sägeblättern. **Johannes Fejer, Lonsee b. Ulm a. D.**
- RI. 38a. 761 801. Schraubzwinge. **Waffenfabrik Mauser Akt.-Ges., Oberndorf a. N.**
- RI. 38a. 754 214. Rollenführung für Gatterfügen. **P. Mayer, Böttingen, Württ.**

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 15. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Nachruf.

Am 25. März 1921 starb in Berlin, nach langer Krankheit unser Kollege

Hermann Becker.

Wir bedauern diesen herben Verlust, denn unser Ortsverein verliert in ihm ein treues und eifriges Mitglied.

Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Ortsverein Berlin VII.

Schabhobel



mit Doppelleisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite & Mk. 10.—, Era.-Eisen Mk. 3,50. Ziehklakenhobel Mk. 16,50, Era.-Eisen Mk. 3,— Eiserne Simshobel, Mk. 10,50,—

Bohrlochsteller mit Aufreiber Mk. 6 50. Gekrüpfte Rückensägen 25 cm Blattlg. Mk. 16,—. Furniersägen Mk. 12,—. Ziehklängen Mk. 4,—. Amerikan. Schihshobel, Stahlrechtrohr usw. zu billigsten Tagespreisen liefert sofort

M. Waißer, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Unser verehrter Kassierer Christian Schwedes nebst Frau

feiert am 10. April 1921 das Fest seiner silbernen Hochzeit,

ebenso am 17. April 1921 unser Kollege **Heinrich Begler nebst Frau.**

Unsere beiden Jubelpaare hiermit unsere besten Glückwünsche!

Gewerksverein der Holzarbeiter Ortsverein Bretten.